



GEMEINDE ERESING

Friedhofsgebührensatzung (FGS) vom 19.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Eresing folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§4),
 - b) Bestattungsgebühren (§5),
 - c) Sonstige Gebühren (§6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 der Friedhofssatzung der Gemeinde Eresing,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der beantragten Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Nutzungsgebühren werden taggenau abgerechnet.
- (4) Die sonstigen Gebühren (§6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für:

a) Einzelgrab (1 Grabplatz, Nutzungsdauer 20 Jahre)	772,-€
b) Einzelgrab mit Tieferlegung (2 Grabplätze, Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.158,-€
c) Doppelgrab (2 Grabplätze nebeneinander, Nutzungsdauer 20 Jahre)	1.390,-€
d) Doppelgrab mit Tieferlegung (4 Grabplätze, Nutzungsdauer 20 Jahre)	2.163,-€
e) Urnenerdgrab (2 Grabplätze, Nutzungsdauer 10 Jahre)	463,-€
f) Urnennische in der Urnenwand (2 Grabplätze, Nutzungsdauer 10 Jahre)	401,-€
 - (2) Bei einer Verlängerung der Ruhefrist aufgrund einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 b) und § 3 Abs. 3).
 - (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit ist eine Verlängerung für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Hierfür beläuft sich die Verlängerungsgebühr auf den Bruchteil der nach § 4 Abs. 1 festzusetzenden Nutzungsgebühr, der dem Verhältnis des Verlängerungszeitraumes zu der Dauer des Nutzungsrechts entspricht.
-

§ 5

Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **76,-€** pro Tag.

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Zulassung zur Bestattung von Personen, die nicht im Gemeindegebiet gewohnt haben (§ 3 Abs. 2 Friedhofssatzung): **25,-€**
 - b) Erlaubnis zur Umbettung (§ 26 Abs. 1 Friedhofssatzung): **25,-€**
 - c) Erlaubnis zur Errichtung oder Änderung von Grabmälern (§ 17 Abs. 1 Friedhofssatzung): **25,-€**
 - d) Erlaubnis zur vorzeitigen Grabauflösung vor Ablauf der Nutzungszeit oder Ruhefrist (§ 20 Abs. 4 Friedhofssatzung): **25,-€**
 - e) Graburkunde bei Neuerwerb, Verlängerung und Umschreibung eines Grabes (§§ 13, 14 Friedhofssatzung): **20,-€**
 - f) Umschreibung eines Grabes (Wechsel des Grabpflichtigen): **20,-€**
- (2) Die Gebühr nach § 6 Abs. 1 a) wird nicht für Verstorbene erhoben, die ihren letzten Wohnsitz vor dem Umzug ins Alten- oder Pflegeheim im Gemeindegebiet hatten.
- (3) Für sonstige Amtshandlungen, die nach Abs. 1 nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach Maßgabe des Art. 20 Kostengesetz (KG) erhoben. Die Gebühren sind insbesondere nach dem Verwaltungsaufwand der Gemeinde zu bemessen, wobei die in der Satzung bewerteten vergleichbaren Leistungen als Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung von Gewerbetreibenden, die auf dem Friedhof Gräber ausheben und verfüllen, sowie weitere unmittelbar mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen ausführen, beträgt für die erstmalige Zulassung **25,-€**.
Der Antrag muss bei der Friedhofsverwaltung gestellt und die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. Die Zulassung ist aufgrund von Satzungsänderungen, Verstößen oder Änderungen auf Seiten des Gewerbetreibenden jederzeit widerrufbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Eresing, den 19.12.2025


(Siegel)

Michael Klotz

Erster Bürgermeister

